

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241) - 2. Konsultation -

Anlage 2 – BiLAREM

Nr.	Tenorziffer/\$/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	1	-	Die Uniper SE sieht die von der BNetzA vorgeschlagene Definition des "Redispatch-Abruf" kritisch. Sie sollte so nicht in die BiLAREM aufgenommen werden, da es sich auch bei Limitierungen um Eingriffe in den Dispatch einer Anlage handeln könnte. RD-Maßnahmen bleiben RD-Maßnahmen, auch wenn man sie "Limitierung" nennt und sie den Anlagenbetreiber in seiner Dispositionsfreiheit einschränken.	Der Plandaten eines Kraftwerks bzw. der Forecast einer Erzeugung sind immer eine Momentaufnahme. •Eine Limitierung oberhalb bzw. entsprechend der aktuell geplanten / vorhergesagten Erzeugung, nimmt der Anlage die Flexibilität nach oben. Eine entsprechende Kompensation der Abregelung würde entfallen. •Eine Limitierung unterhalb bzw. entsprechend der aktuell geplanten / vorhergesagten Erzeugung, nimmt der Anlage die Flexibilität nach unten und würde z.B. verhindern, dass eine Anlage bei z.B. stark negativen Intraday-Preisen abgeregelt werden kann. Der entstehende Schaden würde ebenfalls nicht kompensiert. Solche Einschränkungen sind aus unserer Sicht ebenfalls eine Redispatch-Maßnahme, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Festsetzung des Limits nicht in die Fahrweise eingreifen. Ansonsten könnte uns der Netzbetreiber bereits ab 14:30 Uhr des Vortages jegliche Flexibilität der Anlagen nehmen. Die führt zu einer immensen Entwertung der Anlagen, da ein Großteil des Deckungsbeitrages Intraday erwirtschaftet wird. Unklar ist auch wie die Regelung bei fluktuierender Erzeugung (insbesondere Wind, PV) gehandhabt werden soll. Eine Limitierung nach oben auf Basis des aktuellen Planes wird z.B. oftmals doch zu Eingriffen führen, falls Wind/PV stärker wie geplant einspeisen.
2	3.2.1	-	Anlagenbetreibern sollte auch laufend ein Wechsel der Abrechnungsvariante zum Monatsbeginn möglich sein.	
3	6.3.1	-	Es ist sicherzustellen, dass die initialen Abrufdaten tatsächlich spätestens 30 Minuten vor Beginn der RD-Maßnahmen dem LF zugehen. Soweit ein NB gegen diese Pflicht verstoßen sollte, ist er zu pönalisieren.	Es kommt immer wieder vor, dass NB RD-Maßnahmen nicht im Voraus gegenüber dem LF ankündigen und diese erst im Nachgang melden. Dies führt zu erhöhtem Aufwand und u.U. zu Schäden beim LF/EIV. Aus Sicht der Uniper SE müssen daher Anreize für eine fristgerechte Ankündigung einer RD-Maßnahmen gesetzt werden. Wir halten eine Pönalisierung hier für angemessen.
4	6.4.3	-		Die Uniper SE begrüßt den Vorschlag der BK, die Prozesse zur Abstimmung der Ausfallarbeit zeitlich auf drei Monate zu befristen. Dies erleichtert insbesondere bei Direktvermarktungsverträgen mit kurzer Laufzeit die operative Abwicklung dieser. Wir begrüßen daher auch den von der BK eingefügten letzten Satz.
5	6.4.4	-	Entsprechend der Regelung der Ziffer 3.2.1 sollte auch hier fortlaufend ein Wechsel zum Monatsbeginn möglich sein.	
6		!		